

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 95/87

in dem Rechtsstreit

1. der Firma R [REDACTED] eG,
Vereinigte Landwarenkauflleute in Westdeutschland,
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Alfons Hö [REDACTED],
Horst He [REDACTED] und Jürgen Kr [REDACTED], P [REDACTED]weg [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Prof. Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED],
Theodor-H [REDACTED]-Ring [REDACTED], K [REDACTED] -

2. des Rechtsanwalts Dr. Bruno M. K ü [REDACTED],
A [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Streithelfers der Klägerin und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Ludger W [REDACTED] jun.,
He [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 22. September 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Streithelfers der Kläge-
rin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom
18. Februar 1987 - 13 U 209/86 - wird
nicht angenommen.

Der Streithelfer der Klägerin trägt die
Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97
Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 250.493,-- DM

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Rückzahlung von Anwaltshonorar ohne Rechtsirrtum abgewiesen.

Die Klägerin war entgegen der Annahme der Revision nicht gehindert, den streitigen Anwaltsvertrag mit dem Beklagten zu schließen. Belehrungspflichten gegenüber der Klägerin hat der Beklagte nicht verletzt. Das von ihm vorgelegte Sanierungskonzept war nicht von vornherein untauglich und unwirksam. Soweit das Berufungsgericht auch im Hinblick auf § 17 Nr. 9 VerglO eine Pflichtwidrigkeit des Beklagten verneint hat, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Soweit die Revision rügt, der vom Beklagten erarbeitete Vergleichsvorschlag habe unzulässigerweise verdeckte Sonder Vorteile für die Banken enthalten, ist diese Rüge nicht begründet (§ 565 a ZPO). Die Revision wendet sich auch vergeblich gegen die Auslegung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe auf sein Honorar nicht verzichtet. Es ist der Revision verwehrt, ihre eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe des Honorars werden von der Revision nicht angegriffen. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

Krohn

Kröner

Boujong

Werp

Rinne